

## Beantwortung der steuerrechtlichen Fragestellungen zur Vermeidung der Gewerbesteuerpflicht bei der Anstellung eines Pädiaters in einer hausärztlichen Praxis

Entscheidend ist, dass die Praxis weiterhin als freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG eingestuft wird. Dies setzt voraus, dass der Praxisinhaber selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt und die Praxis weiterhin seinen persönlichen Stempel trägt.

1. **Leitende und überwachende Tätigkeit des Praxisinhabers gegenüber dem anzustellenden Kinderarzt:** Der Praxisinhaber, als Hausarzt, trägt weiterhin die volle medizinische Verantwortung für die gesamte Praxis, einschließlich der Tätigkeiten des angestellten Kinderarztes. Dies äußert sich insbesondere in folgenden Aspekten:
  - **Übergeordnete ärztliche Leitung:** Der Praxisinhaber führt regelmäßige Besprechungen mit allen angestellten Ärzten durch, um eine einheitliche Behandlungsstrategie und einen abgestimmten Praxisablauf sicherzustellen.
  - **Medizinische Überwachung:** Auch wenn der Kinderarzt über eine eigene Facharztqualifikation verfügt, bleibt der Praxisinhaber in den medizinischen Behandlungsprozess involviert. Er gibt Leitlinien für die Patientenversorgung vor und sorgt für eine einheitliche Behandlungsqualität.
  - **Eingliederung in die hausärztliche Praxis:** Die medizinischen Dienstleistungen des angestellten Kinderarztes sind in den Gesamtablauf der hausärztlichen Praxis integriert. Beispielsweise erfolgt eine Abstimmung bei Überweisungen oder diagnostischen Maßnahmen, die sich sowohl auf Kinder als auch auf erwachsene Patienten beziehen können. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der Praxisinhaber eine leitende und überwachende Tätigkeit ausübt und die Praxis weiterhin seinen persönlichen Stempel trägt.
  
2. **Einweisungs- und Kontrollrecht gegenüber dem angestellten Kinderarzt:** Der Praxisinhaber übt ein umfassendes Einweisungs- und Kontrollrecht gegenüber dem angestellten Kinderarzt aus, um eine einheitliche Behandlungsqualität und Patientenversorgung zu gewährleisten:
  - **Regelmäßige fachliche Abstimmung:** Mindestens einmal wöchentlich finden interne Fachgespräche statt, in denen patientenbezogene Fallbesprechungen sowie allgemeine medizinische Themen behandelt werden.
  - **Supervision und Fallkontrolle:** Der Praxisinhaber führt in regelmäßigen Abständen Stichproben durch, bei denen Behandlungsverläufe überprüft und Fallakten gesichtet werden.
  - **Fachliche Abstimmung und Teambesprechungen:** Der Praxisinhaber nimmt an interdisziplinären Besprechungen teil, v.a. wenn Fälle von pädiatrischen Patienten komplexe hausärztliche oder allgemeinmedizinische Fragen berühren.
  - **Direktes Weisungsrecht:** Der Praxisinhaber hat die Möglichkeit, medizinische Entscheidungen des angestellten Kinderarztes zu überprüfen und zu beeinflussen, insbesondere bei diagnostischen und therapeutischen Fragestellungen, die eine interdisziplinäre Betrachtung erfordern. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass der Praxisinhaber seine Kontrollfunktion wahrnimmt und weiterhin persönlich und eigenverantwortlich tätig ist.
  
3. **Teilnahme des Praxisinhabers an der Behandlung der Patienten und Einflussnahme auf die Behandlung:** Der Praxisinhaber ist weiterhin aktiv in die Patientenbehandlung eingebunden und nimmt regelmäßig Einfluss auf die ärztliche Versorgung durch den angestellten Kinderarzt:
  - **Fallbezogene Beratung:** Bei interdisziplinären Fragestellungen (z. B. chronische Erkrankungen, Impfberatung, Vorsorgeuntersuchungen) erfolgt eine Abstimmung zwischen Hausarzt und Kinderarzt.
  - **Koordination der Behandlungsstrategie:** Der Praxisinhaber nimmt regelmäßig an Fallbesprechungen teil und gibt ärztliche Empfehlungen.

- **Medizinische Endverantwortung:** Der Praxisinhaber trägt die oberste Verantwortung für die in seiner Praxis durchgeführten Behandlungen. Auch wenn der Kinderarzt fachlich eigenständig und in enger Abstimmung arbeitet, verbleibt die Letztverantwortung beim Praxisinhaber.
  - **Notfallmanagement und Vertretung:** In Notfällen oder bei Abwesenheit des Kinderarztes übernimmt der Praxisinhaber selbst die Patientenbetreuung. Durch diese Einflussnahme bleibt die ärztliche Tätigkeit des Praxisinhabers prägend für die gesamte Praxisstruktur.
- 4. Persönlicher Stempel des Praxisinhabers in der gesamten Praxisorganisation und Patientenversorgung:** Die Praxis ist nach wie vor durch die fachliche Handschrift des Praxisinhabers geprägt. Dies zeigt sich in folgenden Aspekten:
- **Einheitliches medizinisches Konzept:** Der Praxisinhaber legt die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Praxis fest, einschließlich der Grundprinzipien für Diagnostik, Therapie und Patientenschulungen.
  - **Praxisübergreifende medizinische Standards:** Der Praxisinhaber stellt sicher, dass alle ärztlichen Maßnahmen nach einheitlichen Standards erfolgen, die er als Praxisinhaber vorgibt.
  - **Strukturierte Patientenbetreuung:** Die Praxis folgt einem einheitlichen Betreuungsmodell, das durch den Praxisinhaber entwickelt wurde und auch die kinderärztlichen Patienten umfasst.
  - **Qualitätssicherung:** Der Praxisinhaber kontrolliert regelmäßig die Abläufe, die Patientenzufriedenheit und die Einhaltung der vorgegebenen Behandlungsstandards. Da der Praxisinhaber trotz der Anstellung eines Facharztes die grundlegende Praxisphilosophie und Behandlungsweise bestimmt, bleibt sein persönlicher Stempel deutlich erkennbar.

**Empfehlungen in diesem Kontext:**

Entscheidend für die steuerliche Einstufung ist, dass die persönliche und leitende Tätigkeit des Praxisinhabers klar dokumentiert wird, sodass die Praxis trotz der Anstellung eines Facharztes/ Kinderarztes weiterhin als freiberuflich gilt und keine Gewerbesteuerpflicht entsteht. Die Praxis sollte ggf. ein internes Dokumentationssystem zur medizinischen Aufsicht und zur regelmäßigen Abstimmung zw. Hausarzt und Kinderarzt führen. Es sollten regelmäßige Fallbesprechungen protokolliert werden. Der Praxisinhaber könnte seine medizinische Einflussnahme und Überwachungsfunktion in einer schriftlichen Praxisordnung festhalten, die auch für das Finanzamt als Nachweis dienen kann.